

Gut geschützt im Homeoffice

Versicherungsschutz und dessen Grenzen bei der Telearbeit

Immer mehr Unternehmen sind dazu bereit, ihren Mitarbeitern Telearbeitsplätze einzurichten. Doch wie sieht es hierbei mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus? Wie sicher ist man zu Hause? Ein Urteil des Bundessozialgerichts liefert dazu zwar keine ganz neuen, aber dennoch wichtige Erkenntnisse.

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien durchdringen zunehmend das Arbeitsleben. Dank dieser Entwicklung steigt die Zahl der Menschen, die in Telearbeit zu Hause für ihre Arbeitgeber tätig sind, kontinuierlich an. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Homeoffice beurteilt sich grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben wie bei Unfällen auf der eigentlichen Betriebsstätte, dies bestätigt ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Juli 2016 (www.bundessozialgericht.de).

Versichert auch zu Hause

Auch Telearbeitnehmer genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie von zu Hause aus für ihren Betrieb tätig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber ein vollwertiges Homeoffice mit PC und Telefonanschluss zur Verfügung stellt oder es sich „nur“ um Heimarbeit im herkömmlichen Sinne handelt. Unfälle im Zusammenhang mit der Tele- oder Heimarbeit gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuchs.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der zu verrichtenden Arbeitsleistung stehen. Dazu gehören diejenigen Tätigkeiten, zu denen sich der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet hat oder die dem Unternehmen wesentlich dienen. Wo und wann gearbeitet wird, bestimmen die Arbeitsinhalte. Und die werden zwischen Arbeitgebern und Telearbeitnehmern vertraglich vereinbart.



Die Wege innerhalb der Wohnung zum oder vom Arbeitsbereich sind nicht versichert. (©DGUV)

Der Fall:

Aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber arbeitete die Klägerin in einem Homeoffice im Dachgeschoss ihrer Wohnung. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der ein Stockwerk tiefer gelegenen Küche Wasser zu holen. Auf dem Weg in die Küche rutschte sie auf der Treppe aus und brach sich den Fuß.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Fall entschieden, dass kein Arbeitsunfall im Sinne des Sozialgesetzbuchs vorlag. Die Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses – das Hinabsteigen der Treppe, um sich in der Küche Wasser zu holen – stand nach Ansicht der Richter nicht in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit.

Die Begründung der Richter:

Eine Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung werde ausgeübt, wenn die Verrichtung zumindest darauf gerichtet sei, eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu

erfüllen. Einer solchen Pflicht sei die Klägerin mit dem Zurücklegen des Weges in die Küche nicht nachgekommen.

Sie habe sich zum Unfallzeitpunkt auch nicht auf einem Betriebsweg befunden. Betriebswege würden in Ausübung der versicherten Tätigkeit und damit im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt. Demgegenüber sei die Klägerin auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit im persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Dass sie grundsätzlich darauf angewiesen sei, die Treppe zu benutzen, um ihrer Beschäftigung überhaupt nachgehen zu können, vermag allein das unmittelbare Betriebsinteresse nicht zu begründen. Entscheidend sei vielmehr, welche konkrete Verrichtung mit welcher Handlungstendenz der Verletzte in dem Moment des Unfalls ausübte.

Die Klägerin sei die Treppe aber nicht hinabgestiegen, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um in der Küche Wasser zum Trinken zu holen und damit einer typischen eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Vom Unfallversicherungsschutz umfasst sind damit alle Verrichtungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, zum Beispiel das Wechseln einer Druckerpatrone, das Stolpern über ein Druckerkabel, der Sturz über einen Aktenbehälter oder der Weg zum Drucker, um eine ausgedruckte Arbeit abzuholen. Insofern besteht kein Unterschied zur Beschäftigung auf einer Betriebsstätte.

Aber Achtung: Es gibt auch Grenzen des Versicherungsschutzes im Homeoffice. Ebenso wie bei jeder anderen abhängigen Beschäftigung ist zu unterscheiden, ob die konkrete Verrichtung im Unfallzeitpunkt dem privaten oder dem betrieblichen Bereich zuzuordnen ist.

Kein Schutz im persönlichen Lebensbereich!

Der Versicherungsschutz endet – auch im Homeoffice – regelmäßig mit dem Verlassen des häuslichen Arbeitsbereichs und bei Tätigkeiten, die dem persönlichen, privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Auch die Wege innerhalb der Wohnung zum oder vom Arbeitsbereich sind grundsätzlich nicht versichert.

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom Juli 2016 hat die bisherigen Grundsätze zur Beurteilung des Versiche-



Relevant zum Unfallzeitpunkt: Wurde eine private oder betriebliche Tätigkeit ausgeübt?

ungsschutzes bei der Telearbeit erneut bestätigt.

Dass die zu beobachtende Zunahme von Heimarbeit zu einer Verlagerung von den Unternehmen dienenden Verrichtungen in den häuslichen Bereich führe, rechtfertige keine andere Beurteilung. Die betrieblichen Interessen dienende Arbeit in der Wohnung eines Versicherten nehme einer Wohnung nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die ihr innewohnenden Risiken habe nicht der Arbeitgeber zu verantworten. Daher sei es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebens-

bereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung zuzurechnen.

Fazit

Auch im Homeoffice gibt es keinen Versicherungsschutz rund um die Uhr! Wie an der Arbeitsstätte selbst sind auch bei der Telearbeit nicht sämtliche Tätigkeiten geschützt, nur weil sie an einem bestimmten Ort stattfinden, sondern nur solche, die in einer inneren Beziehung zur Beschäftigung stehen.

Alex Pistauer (069 29972-300)
a.pistauer@ukh.de